

„Salzen“ der Grube die Käufer verleitet hat, einen so fabelhaft hohen Preis für die Mine zu zahlen. Er ist also insoweit restitutionspflichtig, als der Preis durch sein ungerechtes Mittel erhöht worden ist. Für den Schaden, welchen die Gesellschaft durch nicht rationellen Betrieb und durch die unnöthigen hohen Ausgaben erlitten hat, braucht er nicht einzustehen, denn so, wie der Casus wenigstens liegt, ist seine Ungerechtigkeit nicht wirksame Ursache dieses Schadens.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert.

III. (Delegation zur Trauung.) Pfarrer Gimpl geht in seinem Zimmer mit jener Unruhe auf und ab, wie sie das Zeichen einer gewissen neugierigen Erwartung ist. Es ist neun Uhr und jeden Augenblick soll das Krachen der Pöller das Herannahen eines Hochzeitszuges anzeigen. Der Sohn des alten Dorfmüllers kehrt heute ins väterliche Haus zurück und zwar in Begleitung seiner zukünftigen Ehefrau, welche er, jahrelang von der Heimat entfernt, als braves und trotz ihrer Armut begehrenswertes Mädchen kennen gelernt hat. Die Hochzeit soll nach der Absicht beider Brautleute nicht in Oberau, wo Josef Hofer jahrelang als Obermüller sich aufhielt und wo die arme Marie Huber, seine Braut, als Diensthote doch gar zu wenig Ansehen genoß, sondern in St. Marein, dessen Pfarrer wir schon kennen, stattfinden. Dort hatte vor Jahren des Bräutigams Vater die in bestem Betriebe stehende Dorfmühle angekauft, denn zuvor war er Müller in St. Johann gewesen, wo auch unser Josef nebst anderen Geschwistern zur Welt kam. Der Plan des alten Müllers, welcher sich herzlich freut, nach Jahren wieder seinen ältesten Sohn zu sehen, geht dahin, diesem sein Anwesen in Bälde zu übergeben und sich nach langer harter Arbeit zur Ruhe zu setzen. Die beschwerliche Reise aber, gar über die Landesgrenze, nach Oberau, um die Braut zu begrüßen, mochte der alte Müller nicht riskieren, er schickte an seinerstatt mit einem schönen Brautgeschenk ausgerüstet seinen Freund, den Stöffel, einen erbgeessenen Mareiner Bauer, welcher selbst in Oberau und Umgebung Geschäfte und Besuche zu erledigen hatte. Dieser Stöffel war zugleich Beistand des Bräutigams bei Aufnahme des sogenannten Eheversprechens und fuhr mit dem Brautpaar und einer älteren Verwandten der Braut gerade jetzt nach St. Marein, beim großen Feldkreuz vorbei. Da fällt ein Schuss, dem bald mehrere folgen. Vor der Dorfmühle geht es lebhaft her. Nach herzlicher Begrüßung ordnet sich der Hochzeitszug und unter Vortritt einer ziemlich dürftigen Musicapelle geht es nun zur Kirche. Der junge Hofer begibt sich in Begleitung der beiden Beistände in den Pfarrhof und bittet den bereits vom alten Müller verständigten Pfarrer um das Hochzeitsamt und um die Trauung. Die Frage, ob alles in Ordnung sei, bejaht Hofer frisch und übergibt dem Pfarrer

mehrere Schriftstücke, darunter seinen und der Braut Tausschein, beider Beichtzettel und den Entlassschein des Pfarrers von Oberau. Die Ehe ist ordnungsgemäß verkündet worden, von einem Hindernisse ist nichts bekannt. Der junge Hofer hat längst seine Linien-Dienstpflcht erfüllt. Die Braut ist zwar nach österreichischem, aber nicht nach deutschem Rechte minderjährig; sie ist 22 Jahre alt; die Einwilligung der verwitweten Mutter, welche die Tochter bis zum vollendeten 24. Jahre von rechtswegen einzuholen verpflichtet ist, wurde, wie eine schriftliche Erklärung der alten Frau beweist, eingeholt und gegeben. Eine gerichtliche Ehebewilligung fordert in diesem Falle das deutsche Recht nicht, wohl aber das österreichische Gesetz — vermuthet der Pfarrer. Er greift nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und liest § 51: „Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verhebelichen will und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, welcher seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat“. Darnach getraut sich Pfarrer Simpl nicht ohneweiteres den Hofer mit der Huber zu trauen. Die Bemerkung des Bräutigams, daß die Braut durch die Heirat mit ihm das österreichische Heimatsrecht erwerbe und also die fremden Gesetze ohne Bedeutung wären, ist nicht imstande, den Pfarrer zu beruhigen. Denn der § 51 handelt ausdrücklich von fremden Minderjährigen, also bedarf nicht nur der inländische, sondern auch der ausländische Minderjährige die Erlaubnis seiner Gewalthaber. Der Bräutigam meint ferner, der Pfarrer brauche sich darum nicht zu kümmern, nachdem der Pfarrer der Braut, d. i. der Pfarrer von Oberau, diesbezüglich keine gerichtliche Bewilligung gefordert, sondern mit der vorgewiesenen Erklärung der alten Huber sich begnügt habe, und ihn, den Pfarrer Simpl, zur Trauung bevollmächtigt habe; wenn etwas gefehlt sei, so trage die Verantwortung der Auftraggeber. Aber auch dies leuchtet unserem Pfarrer, und zwar mit Recht, nicht ein. Er denkt: copulieren thue doch ich und ich muß also diese Handlung so vornehmen, daß ich dadurch nirgends anstoße, kein kirchliches und auch kein mich verbindendes weltliches Gesetz verletze. Wie wäre es, sagt der Pfarrer ganz richtig, wenn Sie, der Bräutigam, noch minderjährig wären oder wenn Sie noch stellungspflichtig wären; glauben Sie dann, ich dürfte Sie ohneweiters trauen, weil der Pfarrer von Oberau, welchen als Ausländer unsere österreichischen Gesetze nichts angehen, mir die Trauungsvollmacht ausgestellt hat; ich würde wegen einer solchen gesetzwidrigen Trauung einfach zur Strafe gezogen werden, und könnte mich nicht auf die erhaltene Trauungsvollmacht ausreden. Die Männer sind in nicht geringer Verlegenheit, sie wollen um keinen Preis den von ihnen hochverehrten Pfarrer zu einer für ihn ver-

hängnisvollen Handlung verleiten. Da studiert unser Pfarrer nochmal Wort für Wort jenen § 51 durch und er glaubt nun den Nachdruck auf die Worte „fremder Minderjährige“ „die erforderliche Einwilligung“ legen zu sollen. Er schließt, und zwar mit bestem Grunde, wann ein Fremder „minderjährig“ ist und wie beschaffen die „erforderliche Einwilligung“ sein muß, das darf ja nicht nach österreichischem Rechte beurtheilt werden. Die Braut ist nach ihrem, d. i. nach deutschem Rechte mit 21 Jahren großjährig geworden, sie ist also keine „fremde Minderjährige“, und wenn doch, so liegt ja die nach deutschem Recht genügende und nothwendige Einwilligung ihrer Mutter vor, also steht § 51 einer Copulation seinerseits nicht im Wege. Er blättert im Gesetzbuch zurück und findet im § 34, wonach die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach ihren, ausländischen, Gesetzen zu beurtheilen ist, eine Bestätigung seiner Schlussfolgerung.

Dieser Scrupel wäre also überwunden und erleichtert athmen alle auf. Da entfaltet der Pfarrer die ihm bereits eingehändigte Delegations-Urkunde; während des Lesens verfärbt sich sein Gesicht, er schlägt auf das Papier und ruft: Ja was ist denn das, daraufhin kann ich nicht trauen, die Vollmacht ist falsch ausgestellt. Die Leute bitten dringend um Aufklärung, sie versichern, daß der Pfarrer von Oberau ohne Anstand der Bitte des Bräutigams von ihm als Pfarrer des Vaters desselben getraut zu werden, willfahrt habe; sie hätten allerdings die Schrift nicht gelesen, sie können aber nicht glauben, daß der Oberauer Pfarrer anders geschrieben habe, als er ihnen gesagt. Da liest ihnen der Pfarrer die Urkunde vor, nach deren Wortlaut der hochwürdige Herr Peter Vogel, Pfarrer in St. Martin, zur Trauung delegiert wird. Ihr seht selbst, liebe Leute, sagt der Pfarrer, das stimmt nicht, weder mein Name noch der Ortsname ist richtig angegeben. Es ist mir unbegreiflich, wie dies geschehen, ich bedaure den Fehler, aber helfen kann ich nicht. Ich bin nicht Pfarrer von St. Martin und heiße nicht Vogel. — Da tritt der Bauer Stöffel vor, dem es schon schwül genug geworden, und klärt das Mißverständnis auf. Ihn habe der Oberauer Pfarrer gefragt, wie der Pfarrer hieße, welcher trauen soll und er habe den Namen Vogel genannt; denn er müsse sagen, daß die Pfarrleute gemeiniglich ihren Herrn Pfarrer anderen Pfarrleuten gegenüber „Pfarrer Vogel“ zu nennen pflegen, da sie dessen eigentlichen Namen zu nennen Scheu tragen. Da flog ein Lächeln über die Züge des gestrengen Pfarrers Simpl; doch faßte er sich schnell und sagte: Ist mein Name auch nicht schön, so schäme ich mich meines ehrlichen Namens nicht; es wäre mir lieb, wenn er meinen Pfarrkindern auch gut genug wäre. Soviel aber war dem Pfarrer klar geworden, daß hier lediglich ein sicher nicht relevanter Irrthum im Namen des delegierten Pfarrers

vorlag. Dies umsomehr, als auch der Vorname Peter der seine war, und weit und breit kein Peter und kein Peter Vogel des Pfarramtes waltete. Zur Sicherheit schaute der Pfarrer in seinen Büchern nach, und fand in einem Kirchenrecht in der That die ihn interessierende Notiz, daß nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii vom 19. September 1744 (Conc. Trid. ed. Richter, 230, 57) ein Irrthum des Pfarrers im Namen der von ihm zur Trauung dimittierten Person der Giltigkeit der Ehe nicht schadet; mit Recht wandte er diese Entscheidung mittels der Analogie auf den Fall eines Irrthums bezüglich des Namens des delegierten Priesters an. Dabei war er noch froh, daß in diesem Falle der Pfarrer von Oberau von der sonst gebräuchlichen Adressierung der Dimissorialien „An die hochwürdige Seelsorgegeistlichkeit da und dort“ abgesehen und den erbetenen Pfarrer persönlich, wenn auch nicht mit richtigem Namen bezeichnet hatte. Denn auch der Ortsname war verschrieben, statt St. Marein stand deutlich St. Martin zu lesen. Bei dem Umstande jedoch, daß die Brautleute an keinen Pfarrer von St. Martin dachten, daß der Oberauer Pfarrer das Ersuchen der Brautleute anstandslos erfüllte, daß in der Nachbarschaft kein St. Martin sich befand, daß in einem weit entfernten St. Martin ein Pfarrer war, welcher weder Peter noch Vogel hieß, glaubte der Pfarrer hier entweder einen unfreiwilligen Schreibfehler (t statt e) oder aber eine bewußte, freilich ungeschickte Verbesserung des von den Parteien genannten Wortes Marein seitens des Oberauer Pfarrers annehmen zu dürfen, für den Fall nämlich, daß sein Amtscollege das Wort Marein nicht verstand, nicht wußte, daß es soviel bedeutet als Maria und ebenso eigenmächtig als falsch auf Martin corrigierte, d. i. corrumpierte. Diese Gedankenreihe muß als eine begründete erklärt werden und hat Pfarrer Simpl die Trauung der schon in ziemliche Angst versetzten Brautleute gültig vorgenommen, weil er keineswegs auf Grund einer nur „vermutheten“ (s. österr. Instruction § 47), sondern auf Grund einer ausdrücklichen, wenn auch schlecht formulierten, verbesserungsbedürftigen Vollmacht den Consens der Nupturienten entgegennahm.

Dagegen kann eingewendet werden, daß Pfarrer Simpl, statt selbst mit Hilfe der Zeugen (des Hofer und des Stöffel) die Correctur der Delegations-Urkunde vorzunehmen, deren Richtigstellung durch den zunächst dazu berufenen Pfarrer von Oberau hätte veranlassen sollen. Er hätte also die Trauung auf Grund der unzulänglichen Urkunde verweigern sollen und entweder Vorlage einer neuen fehlerlosen Urkunde verlangen oder aber im telegraphischen Wege vom Oberauer Pfarramte die Bestätigung sich verschaffen sollen, daß in der That niemand anderer als er zur Trauung delegiert werden sollte und wirklich delegiert wurde. Unser Pfarrer erinnerte sich auch ganz deutlich in der „Zinger Theolog. Quartalschrift“ (1881, 195)

gelesen zu haben, daß trotz des 1873 erlassenen bischöflichen Verbotes telegraphischer Delegationen, es doch statthaft sei, die telegraphische Bestätigung der ertheilten Delegation sich im Nothfalle zu verschaffen. Dieses Mittel versagte aber diesmal, denn weder in St. Marein noch in Oberau war eine Telegraphen-Station, beide Orte waren vielmehr viele Stunden weit von einer solchen entfernt; so behalf sich der Pfarrer in der angedeuteten Weise. Im vorliegenden Falle konnte er zum Zwecke der Richtigstellung der verschriebenen Urkunde den Aussagen der Zeugen Glauben schenken, während sonst regelmäßig der Pfarrer den Aussagen der Parteien bezüglich einer seitens des zuständigen Pfarrers ihm ertheilten Trauungsvollmacht keinen Glauben schenken darf (s. Sanchez, De matrimonio, L. III, disp. 37), vielmehr unbedingt Vorlage eines schriftlichen Beweises der geschehenen Entlassung verlangen muß (Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11). — Raum braucht bemerkt zu werden, daß dieser Casus sowenig wie andere generalisirt werden darf, abgesehen von dem Gebot der Vorsicht und Genauigkeit bei Ausstellung von Trauungs-Vollmachten.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

IV. (Applicatio Missae pro suicida.) Cajus, verheiratet, reist eines Tages von K. nach Wien, verliebt sich dorten in ein Frauenzimmer, und die Folge und das Ende dieser „Liebe“: man findet eines Tages beide in einem Hotel im Bette todt; Cajus entleibte zuerst seine Geliebte und dann sich selbst durch einen Revolverschuß. — Nach langer Zeit kommt die Frau des Cajus und bringt ein Stipendium „für eine arme Seele“. Der Geistliche erfährt durch Nachfragen, daß es für den † Cajus sei, und celebriert sub conditione — si prodest suicidae — eine heilige Messe. Quid de hac re sentiendum?

Um diesen Casus dem Wunsche des Einsenders gemäß „einge-
gehend zu beantworten“, stellen wir folgende Frage: Für wen darf nach den Vorschriften der heiligen Kirche applicirt werden und für wen nicht? Wir folgen in der Beantwortung hauptsächlich: Schüch, Gühr und Gasner, sowie alten und neuen Moralisten.

Die ministerielle Zuwendung der eucharistischen Opferfrucht ist ausschließlich ein Act der priesterlichen Weihgewalt; somit kann sie stets in giltiger Weise (valide) für Alle jene gemacht werden, die der Wirkung des Opfers fähig und bedürftig sind. Damit sie aber auch in erlaubter Weise (licite) geschehe, darf kein respectives Verbot der Kirche entgegenstehen. Nach dem Willen Christi ist nämlich das eucharistische Opfer Eigenthum der Kirche; er hat befohlen, daß es von ihr und in ihr gefeiert werde. Folgerichtig hat die höchste kirchliche Auctorität auch die Befugnis, den Gebrauch des priesterlichen Applicationsrechtes näher zu regeln und einzuschränken. Um